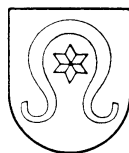


STADT ÖSTRINGEN



GR 0087-2016

04.11.2016

TOP 5.
AZ

öffentlich

Sachstandsbericht

Vermerke

Sachstand zum Kartellrechtsverfahren zur Holzvermarktung

Die Stadt Östringen hat den Forstbetrieb des Landkreises Karlsruhe, der wiederum Teil des Landesforstbetriebes „ForstBW“ ist, mit dem Betrieb des Stadtwaldes beauftragt. Dies beinhaltet die Bewirtschaftungsplanung, die Forstplanung, die eigentliche Beförderung und den Holzverkauf sowie die Beachtung der forstrechtlichen Vorgaben für Umweltschutz etc. Die Aufgaben werden durch Herrn Revierförster Kaiser wahrgenommen. Weiterhin sind beim Landkreis für den Stadtwald Herr Schneble als Abteilungsleiter sowie weitere Personen der Kreisverwaltung tätig. In der Stadtverwaltung werden Aufgaben für die Forstverwaltung insbesondere in der Finanzverwaltung wahrgenommen.

Mit Verfügung vom Juli 2015 hatte das Bundeskartellamt dem Land Baden-Württemberg u.a. den gemeinsamen Verkauf von Holz aus dem Staatswald und dem Kommunal/Privatwald sowie die Erbringung forstlicher Dienstleistungen untersagt. Da die Holzvermarktung von zentraler Stelle erfolgt, wird ein unrechtmäßiger Wettbewerbsvorteil gesehen. Es wird gefordert, die oben geschilderte Verflechtung zwischen ForstBW, Landkreis und Stadt zu lösen.

Innerhalb der derzeitigen Übergangsphase bis zur letztendlichen Rechtskraft eines Urteils wurde durch das Landratsamt die Abtrennung des Nadelstammholzverkaufs vom übrigen Betrieb vorgenommen. Dies hatte, wegen des geringen Anteils an Nadelholz, für Östringen noch keine Auswirkungen.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat am 04.05.2016 zur der Klage mündlich verhandelt. Nach einer vorläufigen Einschätzung des Gerichtes wird die Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes im Wesentlichen bestätigt, ein abschließendes Urteil wird jedoch nicht vor der kommenden Sommerpause erwartet.

Das Gericht hat dem Bundeskartellamt noch Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme gegeben. Das Land seinerseits hat die Bedeutung der waldbesitzübergreifenden, multifunktionalen und im Besonderen der, dem Gemeinwohl verpflichteten, Waldpflege hervorgehoben. Auch auf die Auswirkungen für die beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden seitens des Landes eingegangen. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht abschließend sagen, wie die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ausfallen wird und welche konkreten Folgen ein mögliches Obsiegen des Bundeskartellamtes mit sich bringen wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit dem Gerichtsverfahren ein endgültiges Aus für das „Einheitsforstamt“ kommen wird. Insbesondere die Auswirkungen auf die Holzvermarktung und den Revierdienst in den Städten und Gemeinden auch im Landkreis Karlsruhe wird zu klären sein. Diese Einschätzung geht aus einem Schreiben des Landesforstpräsidenten vom 12.05.2016, das an die Mitarbeiter von ForstBW gerichtet war, hervor.

Zu Beginn des kommenden Jahres werden durch den Landkreis und die Gemeinden unterschiedliche Szenarien bezüglich der künftigen Forstverwaltung zu prüfen sein. Es besteht die Möglichkeit, dass das Landratsamt weiterhin bestimmte Aufgaben für die Stadt wahrnehmen darf. Daneben werden die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Landkreiskommunen zu prüfen sein, möglicherweise in Form eines Zweckverbandes oder einer Kommunalanstalt.

Bezüglich des Personals das derzeit im Forstamt des Landkreises beschäftigt ist, gibt es noch keine Planungen, es handelt sich um fast 80 Mitarbeiter mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

In der Haushaltplanung 2016 wird die Kostenerstattung an den Landkreis für den Forstbetrieb mit 40.000 Euro veranschlagt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt den derzeitigen Sachstand zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung im Fall einer Auflösung des Einheitsforstamtes die künftige Verwaltungsstruktur zu erarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen.